



INTERPELLATION

Urheber Claudia Alpiger und Dina Studer, PS/GC
Gegenstand Lange Dauer bei der Behandlung von Aufenthaltsbewilligungs-Gesuchen
Datum 10/09/2021
Nummer 2021.09.362

Uns ist ein Fall eines Oberwalliser Migranten bekannt, der im Oktober 2019 ein Gesuch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Umwandlung Permis F in Permis B; er war bisher vorläufig aufgenommen) beim "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis gestellt hat. Der betroffene Migrant reiste im Jahr 2011 in die Schweiz ein und wohnt seit dann im Oberwallis (Glis und Naters). Dieses Gesuch blieb ganze 21 Monate ohne Entscheid. Erst nachdem ein mittlerweile vom Migrant bevollmächtigter Schweizer Freund Mitte Juli 2021 mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gedroht hat, wurde dem Migrant mit Schreiben vom 30. Juli mitgeteilt, dass sie seinen Antrag annehmen möchten und nun nur noch auf die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM warten.

Dass man grundlos 21 Monate auf einen Entscheid wartet, ist eine klare Verletzung der Rechtsverzögerungsverbots und damit widerrechtlich.

Schlussfolgerung

Da davon auszugehen ist, dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, möchten wir dem Staatsrat folgende Fragen stellen:

1. Wie lange dauert es durchschnittlich beim Kanton Wallis, bis bei Härtefallgesuchen auf die Aufenthaltsbewilligung (vom Permis F aus) entschieden wird?
2. Falls es sich trotzdem um ein Einzelfall handelt: Weshalb gibt es Fälle, die eine so lange Bearbeitungszeit haben? Verfügt der "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis über zu wenig finanzielle bzw. personelle Ressourcen? Setzt der "Service de la population et des migrations" des Kantons Wallis bei der Behandlung solcher Gesuche falsche Prioritäten?
3. Der betroffene Migrant sagt, dass der Kanton ihm die Info gegeben habe, dass man als vorläufig Aufgenommene:r das Permis B generell erst nach einer 10-jährigen Aufenthaltszeit im Wallis anfordern könne. Diese Praxis würde den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Gemäss AIG sind die Kantone verpflichtet, bereits nach 5 Jahren eine «vertiefte Prüfung» von Gesuchen um Erteilung des Permis B von vorläufig Aufgenommen vorzunehmen (Art. 84 Abs. 5 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG; SR 142.20). Es scheint, als ob der Kanton Wallis mehr verlangt, als von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen. Wie sind die genauen Voraussetzungen im Kanton Wallis, um das Permis B zu erhalten? Welche Kriterien müssen für den Erhalt des Permis B erfüllt sein?